

Landesarbeitsgruppe
Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften
Baden-Württemberg
(AG AV/AP BaWü)

Hinweise und Empfehlungen
zur Abgabe / Übernahme von Amtsvormundschaften und
Pflegschaften

Stand:
April 2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite 3	Gesetzliche Amtsvormundschaft
Seite 4	Bestellte Amtsvormundschaft und Pflegschaft
Seite 5	Rechtsgrundlagen

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Roswitha Beck	Kreisjugendamt Sigmaringen
Klaus Budek	Jugendamt der Stadt Mannheim
Irmgard Hader	Kreisjugendamt Biberach
Hans Peter Kirgis	Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen
Diethelm Mauthe	Kreisjugendamt Esslingen
Beate Mitschke	Kreisjugendamt Ostalbkreis in Aalen
Peter Nied	Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart
Elke Schmitz	Jugendamt der Stadt Heilbronn

Gesetzliche Amtsvormundschaft:

Nach § 87 c Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt für die Führung der Amtsvormundschaft zuständig, in dessen Bezirk die **Mutter** ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter des Kindes in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts, hat das bisher die Vormundschaft führende Jugendamt beim anderen Jugendamt die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen.

Verzicht auf Abgabe - Hinweis der Arbeitsgruppe:

Ein Wechsel der Zuständigkeit kann unterbleiben, wenn das abgebende Jugendamt das Wohl des Kindes durch den Wechsel der Zuständigkeit gefährdet sieht. Im letzten Jahr vor der Beendigung der Amtsvormundschaft sollte grundsätzlich keine Abgabe mehr erfolgen.

Abgabe der Amtsvormundschaft:

Im Übernahmeantrag beschreibt das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt die aktuelle Situation des Kindes und gibt die folgenden Daten weiter:

- Vor- und Familienname sowie Geburtstag, Geburtsort und Wohnort des Kindes und der Eltern
- Lebenssituation des Kindes und der Eltern
- Art und Umfang der erzieherischen Hilfen
- Zuständigkeit für die Gewährung der erzieherischen Hilfen (Kostenträger)
- Termin des nächsten Hilfeplangesprächs

Die Erklärung zur Übernahme oder Ablehnung sollte unbedingt innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Übernahmeantrags abgegeben werden.

Unmittelbar nach Zugang der Übernahmeerklärung des neu zuständigen Jugendamts teilt das bisher zuständige Jugendamt dem Familiengericht den Übergang der Amtsvormundschaft mit. Dieser Mitteilung ist ein Abschlussbericht zur derzeitigen Situation des Kindes beizufügen und die Bescheinigung über den Eintritt der Amtsvormundschaft zurückzugeben.

Außerdem übersendet das bisher zuständige Jugendamt den vollständigen Aktenvorgang zusammen mit einer Mehrfertigung des Abschlussberichts gegenüber dem Familiengericht an das jetzt zuständige Jugendamt.

Über den Zuständigkeitswechsel sind die Eltern des Kindes und die sonstigen Beteiligten (Sozialer Dienst, Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter etc.) vom bisher zuständigen Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das neu zuständige Jugendamt bittet das Familiengericht um Erteilung der Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft.

Im Fall der Ablehnung der Übernahme der Amtsvormundschaft durch das neu zuständige Jugendamt kann das bisher zuständige Jugendamt das Familiengericht anrufen.

Bestellte Amtsvormundschaft und Pflegschaft:

Nach § 87 c Abs. 3 SGB VIII ist das Jugendamt für die Führung der Amtsvormundschaft / Pflegschaft zuständig, in dessen Bezirk das **Kind** oder der **Jugendliche** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts, hat das bisher die Vormundschaft oder Pflegschaft führende Jugendamt beim Familiengericht seine Entlassung zu beantragen.

Ein entsprechender Antrag sollte nur gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass der Aufenthalt am neuen Wohnort auf Dauer sein wird.

Verzicht auf die Abgabe - Hinweis der Arbeitsgruppe:

Ein Wechsel in der Zuständigkeit kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Interesse des Kindes oder Jugendlichen unterbleiben. Ein solcher wichtiger Grund kann gegeben sein, wenn das bisher zuständige Jugendamt auch nach dem Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes oder Jugendlichen die Vertretung des Kindes weiter wahrnimmt, weil der neue gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen nur gering entfernt liegt.

Es kann auch dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen mehr entsprechen, wenn die bisherige Vormund oder Pfleger weiterhin zuständig bleibt, weil er mit den Verhältnissen des Kindes besonders vertraut ist oder ein besonderes persönliches Verhältnis zwischen dem Kind oder Jugendlichen und dem Vormund oder Pfleger besteht, das eindeutig gegen ein Wechsel der Zuständigkeit spricht.

Im letzten Jahr vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen sollte grundsätzlich keine Abgabe mehr erfolgen.

Unterbleibt der Zuständigkeitswechsel, sollte dies im nächsten regelmäßigen Bericht dem Familiengericht gegenüber ausführlich begründet werden.

Außerdem empfiehlt es sich, das nach dem Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes oder Jugendlichen zuständige Jugendamt zu informieren, dass eine Abgabe aus Gründen des Wohles des Kindes oder Jugendlichen nicht geplant ist.

Abgabe der Vormundschaft / Pflegschaft:

Soll die Abgabe der Vormundschaft / Pflegschaft an das neu zuständige Jugendamt erfolgen, beantragt das bisher zuständige Jugendamt beim künftig zuständigen Jugendamt die Übernahme der Amtsvormundschaft / Pflegschaft, bevor es beim Familiengericht seine Entlassung beantragt. Die Entlassung soll erst dann beantragt werden, wenn die Übernahmeerklärung des neu zuständigen Jugendamts vorliegt.

Dem Antrag auf Übernahme sind die folgenden Daten und Informationen beizufügen:

- Vor- und Familiennamen sowie Geburtstag, Geburtsort und Wohnort des Kindes oder Jugendlichen und der Eltern
- Rechtstellung des Jugendamts (Vormund, Pfleger mit Wirkungskreis)

- Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen
- Kostenträger der Maßnahme
- Zuständigkeit des Sozialen Dienstes
- kurze Schilderung des bisherigen Verlaufs der Hilfe
- Grund, weshalb die Abgabe der Vormundschaft / Pflegschaft dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht
- Termin des nächsten Hilfeplangesprächs

Die Erklärung zur Übernahme oder Ablehnung sollte unbedingt innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Übernahmeantrags abgegeben werden.

Unmittelbar nach Zugang der Übernahmeerklärung des neu zuständigen Jugendamts beantragt das bisher zuständige Jugendamt beim Familiengericht seine Entlassung als Amtsvormund / Pfleger und die Bestellung des jetzt zuständigen Jugendamts zum neuen Vormund oder Pfleger. Dem Antrag ist ein Abschlussbericht zur derzeitigen Situation beizufügen.

Außerdem übersendet das bisher zuständige Jugendamt den vollständigen Aktenvorgang zusammen mit einer Mehrfertigung des Abschlussberichts an das jetzt zuständige Jugendamt.

Über den Zuständigkeitswechsel sind die Eltern des Kindes und die sonstigen Beteiligten (Sozialer Dienst, Jobcenter etc.) unverzüglich zu informieren.

Im Fall der Ablehnung der Übernahme der Amtsvormundschaft durch das neu zuständige Jugendamt kann das bisher zuständige Jugendamt das Familiengericht anrufen.

Hinweis der Arbeitsgruppe:

Das Mündel sollte unbedingt schon vor der beabsichtigten Abgabe der Vormundschaft an das neu zuständige Jugendamt beteiligt werden.

Außerdem wird empfohlen, die Abgabe der Vormundschaft oder Pflegschaft grundsätzlich in einem persönlichen Abgabegespräch vorzunehmen, an dem die folgenden Personen teilnehmen sollten:

- Kind oder Jugendlicher
- Pflegeeltern oder Jugendhilfeeinrichtung
- bisheriger Vormund / Pfleger und neue Vormund / Pfleger

	gesetzliche Amtsvormundschaft:	bestellte Amtsvormundschaft / Pflegerschaft:
Rechtsgrundlage	§ 87 c Abs. 1 und 2 SGB VIII § 87 c Abs. 4 SGB VIII (Adoptionsvormundschaft)	§ 87 c Abs. 3 SGB VIII
Zuständigkeitsregelung	gewöhnlicher Aufenthalt (auf Dauer) der Mutter, bzw. tatsächlicher Aufenthalt der Mutter, wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt festgestellt werden kann (§ 87 c Abs. 1 SGB VIII) Adoptionsvormundschaft: gewöhnlicher Aufenthalt der annehmenden Person/en	gewöhnlicher Aufenthalt (auf Dauer) des Kindes oder Jugendlichen bzw. tatsächlicher Aufenthalt, wenn Kind oder Jugendlicher keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
Änderung des Aufenthalt in den Bereich eines anderen Jugendamtes Aufgaben des Jugendamtes, das die Amtsvormundschaft führt	Jugendamt hat einen Antrag auf Weiterführung der Amtsvormundschaft bei dem Jugendamt zu stellen, in dessen Bezirk die Mutter jetzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat Hinweis: Der Antrag kann auch vom anderen Jugendamt, jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes geltend macht, beim Jugendamt, das die Amtsvormundschaft führt, gestellt werden (§ 87 c Abs. 2 SGB VIII)	Jugendamt hat einen Antrag auf Entlassung beim Familiengericht zu stellen – Ausnahme: Interesse bzw. Wohl des Kindes oder Jugendlichen Hinweis: Antrag auf Entlassung kann auch gestellt werden, wenn die Zuständigkeit aufgrund des tatsächlichen Aufenthalts (nicht gewöhnlichen Aufenthalts) besteht und das Wohl des Kindes oder Jugendlichen einen Wechsel erfordert
Rechtsfolgen	Übergang der Amtsvormundschaft mit der Erklärung des anderen Jugendamtes – § 87 c Abs. 2, Satz 2 SGB VIII Hinweis: wird die Übernahme vom anderen Jugendamt abgelehnt, kann das Familiengericht angerufen werden – § 87 c Abs. 2, Satz 4 SGB VIII	keine gesetzlichen Regelungen
Aufgaben des bisher zuständigen Jugendamts	unverzügliche Mitteilung des Überganges an das Familiengericht und die Eltern sobald die Übernahmeerklärung des neu zuständigen Jugendamts vorliegt – § 87 c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII	keine gesetzlichen Regelungen